

# Anerkennung vs. Import

Es gibt oft Unklarheit bei den Verfahren zur Anerkennung oder dem Import von Leistungen von Studierenden. Neben den genauen Verfahren und Abläufen geht vielfach auch der Sprachgebrauch durcheinander: allgemeinsprachliche und definierte rechtliche Begriffe/Verfahren (Anerkennung, Import, Einbringen, Anrechnen) vermischen sich.

## Grundsätzlich

Es wird unterschieden zwischen den beiden Verfahren zur „Anerkennung von Leistungen“ und dem „Import von Modulen“.

Nicht geregelt sind Begriffe wie „Einbringen“ oder „Anrechnen“ von Leistungen oder Modulen. Wenn diese Begriffe verwendet werden, muss immer geprüft werden, ob tatsächlich eine Anerkennung oder ein Import gemeint ist. Zur Klarheit der Kommunikation und Beratung ist es hilfreich, diese Begriffe nicht zu verwenden.

	<b>Anerkennung</b>	<b>Import</b>
Kurzbeschreibung	Leistungen (auch externe oder ausländische) werden für eine bestehende Marburger Leistung anerkannt. Es wird eine Äquivalenz zwischen der fremden und der Marburger Leistung hergestellt und die äquivalente Marburger Leistung den Studierenden gutgeschrieben	Studierende absolvieren ein in einer Marburger Prüfungsordnung definiertes Modul (eines anderen Studienganges) nach den dort definierten Regeln und importieren dieses Modul in einen hierfür markierten Bereich ihres „Heimatstudienganges“.
Welche Leistungen können hierunter fallen?	Generell alle Leistungen und Kenntnisse. Prinzipiell auch an anderen Universitäten oder im Ausland erworbene Leistungen, oder berufliche Qualifikationen.	Es können nur vollständig abgeschlossene Module aus Studiengängen der Uni Marburg exportiert/importiert werden, keine Teilleistungen oder noch nicht abgeschlossenen Module. Module müssen aus einer gültigen Prüfungsordnung stammen und exakt nach den dort definierten Regeln absolviert worden sein.
Regelungshintergrund	Die Lissabon-Konvention regelt den Rechtsanspruch auf Anerkennung von Leistungen/Kompetenzen.	Der Export eines Moduls muss in der Herkunftsprüfungsordnung des Moduls erlaubt worden sein. Die Liste der exportierbaren Module kann vom Prüfungsausschuss ergänzt werden.  Der Import des Moduls muss in der „Heimatprüfungsordnung“ der Studierenden erlaubt worden sein. Hier wird auch definiert, in welchen Bereich des Curriculums die Module jew. importiert werden können.  Die Liste der importierbaren Module kann in den meisten Prüfungsordnungen vom Prüfungsausschuss

	<b>Anerkennung</b>	<b>Import</b>
		ergänzt werden.
Anspruch	Studierende haben einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Äquivalenten Leistungen. Es gilt die Beweislastumkehr: Die Uni muss die Ungleichheit der Leistungen nachweisen. Die Studierenden müssen aber vollständige Nachweise liefern.	In einigen Fällen werden die Möglichkeiten für den Export oder Import durch die Prüfungsordnungen genauer geregelt. Manchmal ist die explizite (schriftliche) Zustimmung der Studienberatung oder Mentorinnen/Mentoren nötig.
Kennzeichnung	Anerkannte Leistungen werden im Transcript und Zeugnis als solche gekennzeichnet.	Importierte Module werden nicht nochmal gekennzeichnet. Aus dem Modultitel wird die Herkunft ja schon deutlich.
Zuständigkeit	i.d.R. die Fachstudienberatung (im Auftrag des Prüfungsausschusses).	Prüfungsbüro
Verfahren	Studierende legen der zuständigen Stelle ihre Nachweise vor (i.d.R. ausländische Transcripts). Die Stelle entscheidet, welche Marburger Leistungen mit den externen Leistungen äquivalent sind. Die Studierenden erhalten einen Anerkennungsbescheid (der ggf. angefochten werden könnte). Bei Nichtanerkennung (auch einzelner Leistungen) wird hierüber ebenfalls ein Bescheid ausgestellt. Die Studierenden legen den Bescheid im Prüfungsbüro (in Kopie) zur Eintragung vor.	Studierende besprechen die Importmöglichkeit mit ihrer Fachstudienberatung. Studierende besprechen die Exportmöglichkeit mit der Fachstudienberatung am Herkunftsfachbereich der Leistung. Studierende erbringen die Leistung nach allen Regeln und Fristen des Herkunftsfachbereichs. Der Herkunftsfachbereich gibt die Leistung in das System ein. Es gibt keinen Papierschein. Die Studierenden informieren ihr „Heimatprüfungsbüro“ über die vollständig eingetragene Leistung.
Besonderheiten	Jeder Fachbereich nimmt die Anerkennung von Leistungen für die „eigenen“ Module vor. Hat also beispielsweise eine Studentin der Geographie im Ausland auch Leistungen der Romanistik erbracht, ist für diese „romanistischen Leistungen“ der FB10 zuständig, für Informatik entsprechend der FB12...	Eine ggf. notwendige Ergänzung des Export- oder Importangebotes muss vom Prüfungsausschuss beschlossen werden, <b>bevor</b> die Studierenden das Modul beginnen können! Hierfür sind ggf. Abläufe und Wartezeiten von bis zu 6 Monaten zu erwarten!